

1 Einleitung

Kann man den »Vorbeugenden Brandschutz« abschließend in einem Roten Heft behandeln?

Diese Frage stellten sich die Verfasser bei Beginn der Arbeit an dem vorliegenden Roten Heft und kamen zu dem eindeutigen Schluss: Nein, es geht nicht. Deshalb die Arbeit einstellen? Auf keinen Fall. Wir verfolgen also nicht das Ziel, hier eine abschließende Darstellung aller Aspekte des Vorbeugenden Brandschutzes niederzulegen. Aber was wollen wir dann erreichen?

Das Rote Heft soll eine Hilfestellung insbesondere für Feuerwehrleute und Planer sein, um einen möglichst fundierten Überblick über das Thema »Vorbeugender Brandschutz« zu bekommen, ohne sich gleich in detaillierten Feinheiten zu verlieren. Es soll so viel Wissen vermitteln, dass der Leser die Grundlagen des »Vorbeugenden Brandschutzes« versteht, diese anwenden kann und in der Lage ist, daraus Lösungen zu entwickeln oder mit Hilfe weiterer Literatur an komplexe Problemstellungen herantreten kann. Der Wunsch des Überblicks auf der Basis der grundlegenden Philosophien, orientiert an dem aktuellen Stand des Wissens und der Rechtsquellen, hat uns dazu gebracht, dieses handliche Werk zu verfassen. Es ist in zwei grundlegende Teile aufgespaltet:

Der erste Teil beschreibt umfassend die Grundlagen, die für das Verständnis eines Brandschutzkonzeptes für ein Gebäude erforderlich sind. Wesentlicher Kernpunkt ist dabei die Orientierung an den Schutzziele der Bauordnung. Diese Schutz-

ziele geben den gesetzlichen Auftrag für alle Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes. Die Darstellung der Möglichkeiten der Verwirklichung dieser Schutzziele in baulicher, anlagentechnischer und organisatorischer Hinsicht ergibt die Basis für das Verstehen der Philosophie des Vorbeugenden Brandschutzes. Die Anwendung dieses Wissens führt zu brauchbaren Brandschutzkonzepten und stellt damit die Erfüllung der Forderungen des Vorbeugenden Brandschutzes dar. Die Autoren verfolgen nicht das Ziel, in umfangreicher »Schräubchenkunde« möglichst viele Fakten darzustellen, sondern wollen das Verständnis für die Zusammenhänge wecken. Wer tiefer in Details einsteigen möchte, muss auf weiterführende Fachliteratur zurückgreifen. Die Beschränkung auf die wesentlichen Grundlagen zum Verständnis der Philosophie ermöglicht einem breiten Leserkreis den Einstieg in ein Fachgebiet, mit dem man ohne große Probleme den Stoffumfang eines Hauptstudiums einer Ingenieurwissenschaft füllen kann.

Im zweiten Teil wird anhand grundlegender Prinzipien der Brandschutzkonzepte von Sonderbauten exemplarisch dargestellt, wie der Vorbeugende Brandschutz bei komplexen Gebäuden realisiert wird. Damit wird die Anwendung der Grundprinzipien beispielhaft vorgestellt und der vorangehende erste Teil für Gebäude unterschiedlicher Nutzung konkretisiert.

Die Zielgruppe dieses Roten Heftes ist sehr breit gefasst. Sie reicht vom Feuerwehrangehörigen, der sich über die Grundausbildung hinaus mit diesem Fachgebiet befassen will, über den Architekten und Bauingenieur, der grundlegend verstehen will, was ein Brandschutzfachplaner an Forderungen und

1 Einleitung

Konzepten aufstellt, bis hin zum Baurechtler, der wissen möchte, wie die Schutzziele des Brandschutzes der Bauordnung in der Praxis verwirklicht werden können. Wir haben deshalb versucht, das Heft möglichst so zu schreiben, dass die kryptische Fachsprache des Brandschutzes weit im Hintergrund bleibt.



Wichtiger Hinweis:

Da sich die Bauordnungen und Sonderbauvorschriften der einzelnen Länder in Details durchaus voneinander unterscheiden können, sind bei der Beurteilung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen grundsätzlich die für das jeweilige Bundesland gültigen Vorschriften in der aktuell geltenden Fassung zu beachten!

2 Rechtsgrundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes

2.1 Allgemeines

Das grundlegende Rechtsgebiet, in dem die Anforderungen des Vorbeugenden Brandschutzes formuliert sind, ist das Bauordnungsrecht. Es ist ein Teilgebiet des öffentlichen Bau-rechtes und hat schwerpunktmäßig die Aufgabe, gesetzliche Grundlagen für die Gefahrenabwehr durch die Ordnungs-behörden hinsichtlich der Erstellung von baulichen Anlagen zu schaffen. Die grundlegenden Gesetze hierfür sind die Landesbauordnungen (LBO) der Bundesländer. Hierüber handelt im Wesentlichen das nachfolgende Kapitel.

Darüber hinaus gibt es noch Regelungen bezüglich des Vorbeugenden Brandschutzes im Baunebenrecht, das im ► Kapitel 2.6 kurz beschrieben wird.



Definition:

Das Baurecht ist die Summe der Rechtsvorschriften, welche die Planung und Ausführung von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen betreffen. Sie regeln die Ordnung des Bauwesens, sowie, zur Ordnung des bebauten und zu bebauenden Bodens, den Inhalt, die Form und die Grenzen der hoheitlichen Betätigung und bestimmen gleichzeitig die Rechtsstellung (die Pflichten und Rechte) des Staatsbürgers im Verhältnis zur öffentlichen Gewalt. (Polthier 1998)

2.2 Musterbauordnung

Das grundlegende Gesetz zur Regelung gebäudebezogener Ordnungsfragen ist die Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes. Diese wird von den jeweiligen Landtagen als Legislativen beschlossen.

Die Zuständigkeit für den Erlass »baupolizeilicher Regelungen« durch die Bundesländer war nach der Veröffentlichung des Grundgesetzes (GG) im Jahr 1949 nicht unumstritten: Gemäß Art. 74 Nr. 18 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 stand dem Bund das Recht für die Gesetzgebung hinsichtlich des Grundstücksverkehrs, des Bodenrechts sowie des Wohnungswesens zu. Daraus konnte man schließen, dass der Bund auch Regelungen für die sichere Planung von Wohnbauten erlassen könnte – als Regelungen zum Bauordnungsrecht. Dieses wurde aber schon immer als Teil des Polizeirechts gesehen, welches entsprechend Art. 70 Abs. 1 GG eindeutig Angelegenheit der Bundesländer ist.

Im Rahmen eines Rechtsgutachtens des Bundesverfassungsgerichtes (auch Weinheimer Gutachten genannt) wurde festgestellt, dass aus Art. 74 Nr. 18 GG nicht eindeutig zu schließen ist, dass der Bund auch für bauordnungsrechtliche Regelungen ein Gesetzgebungsrecht besitzt.

Daher haben sich am 21. Januar 1955 der damalige Bundesbauminister und die Bauminister der Länder darauf geeinigt, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht, wenn die Länder das Bauordnungsrecht möglichst einheitlich regeln.

Damit das Bauordnungsrecht möglichst einheitlich wird, hat man sich beim Abschluss der Vereinbarung von Bad Dürkheim darauf verständigt, eine Musterbauordnung (MBO) zu entwerfen, an der sich alle Landesbauordnungen orientieren sollten.

Eine Musterbauordnungskommission entwarf daraufhin ein Muster, das einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Auffassungen der nord- und süddeutschen Länder darstellen sollte. Der erste Entwurf wurde im Januar 1960 vorgelegt. Die Musterbauordnung wurde seitdem mehrfach überarbeitet und ist zurzeit in der Fassung vom November 2002, zuletzt geändert im September 2024, gültig. Zur Vereinfachung der Betrachtungen wird nachfolgend nur auf diese Musterbauordnung eingegangen. Die Verfasser sind sich wohl im Klaren darüber, dass im Rahmen eines Bauvorhabens der Bezug auf die örtlich gültige Landesbauordnung hergestellt werden muss, zumal die Landesbauordnungen im Detail doch die eine oder andere Abweichung von der Musterbauordnung aufweisen.

2.3 Bauordnung der DDR und der ostdeutschen Länder

In der ehemaligen DDR entwickelte sich nach dem Krieg ein eigenständiges Baurecht. Die »Deutsche Bauordnung« wurde am 2. Oktober 1958 in Kraft gesetzt und in den folgenden Jahren durch weitere Vorschriften ergänzt. In Vorbereitung der deutschen Einheit wurde mit Datum vom 20. Juli 1990 ein

2.4 Aufbau der Musterbauordnung

Gesetz von der Volkskammer erlassen, das im Wesentlichen die Regelungen der damals gültigen Musterbauordnung aufgriff.

Die deutsche Wiedervereinigung wäre die einmalige Chance gewesen, von der föderalen Struktur der Bauordnungen, die sich angesichts der immer weiter um sich greifenden Europäisierung im Bauwesen als äußerst hinderlich erwiesen haben und nicht mehr zeitgemäß erschienen, zu einem bundeseinheitlichen Baurecht zu gelangen. Leider wurde diese Chance verpasst!

Nach einer kurzen Übergangszeit haben alle neuen Bundesländer eigene Landesbauordnungen erlassen und sich in das System der Musterbauordnung eingeordnet.

2.4 Aufbau der Musterbauordnung

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Im ersten Teil werden neben den Begriffsdefinitionen (Gebäudearten und -klassen, Bauprodukte, Begriff des Geschosses usw.) insbesondere die allgemeinen Anforderungen aufgeführt.

Teil 2 Das Grundstück und seine Bebauung

Bezüglich des Vorbeugenden Brandschutzes sind im zweiten Teil insbesondere die Regelungen für Zufahrten und Zugänge zu beachten. Aber auch die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen stellen mit einem Beitrag zum Vorbeugenden Brandschutz dar.

Teil 3 Bauliche Anlagen

In diesem Teil sind die umfangreichsten Anforderungen an die einzelnen Teile von Gebäuden hinsichtlich des Brandschutzes aufgeführt.

Der Abschnitt 1 ist für den Brandschutz ohne Bedeutung.

Abschnitt 2 »Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung«: Hier sind die grundsätzlichen Anforderungen an den Brandschutz festgelegt. Darin findet man sowohl die Schutzziele hinsichtlich des Brandschutzes als auch die Forderung nach Herstellung eines zweiten Rettungsweges, der sowohl als baulicher Rettungsweg ausgebildet werden als auch bis zu einer bestimmten Höhe über Leitern der Feuerwehr erfolgen kann.

Abschnitt 3 »Bauprodukte, Bauarten«: Dieser Abschnitt befasst sich mit Regelungen für die Zulassung von Bauprodukten und Bauarten. Hierin wird insbesondere das System der Prüfungen und Zulassungen für Baustoffe und Bauteile festgelegt.

Abschnitt 4 »Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer«: In Abhängigkeit von der Gebäudeklasse sind die Anforderungen an den Feuerwiderstand der abschottenden Bauteile aufgeführt.

Abschnitt 5 »Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen«: Dieser Abschnitt widmet sich der Ausführung von Treppenträumen und Fluren, insbesondere bezüglich der brandschutztechnischen Qualität der Umfassungswände und der Entfer-

2.4 Aufbau der Musterbauordnung

nung von sicheren Treppen vom jeweiligen Aufenthaltsraum (Rettungsweglänge). Er regelt die Notwendigkeit der Rauchfreihaltung von Treppenräumen, definiert was man unter einem Sicherheitstrepfenraum versteht und wie groß Fenster sein müssen, damit sie als Rettungsfenster beim Einsatz von Leitern der Feuerwehr zur Menschenrettung genutzt werden können.

Abschnitt 6 »Technische Gebäudeausrüstung«: Lüftungsleitungen und haustechnische Anlagen stellen insbesondere hinsichtlich der Brandausbreitung ein besonderes Risiko dar, weshalb hier besondere Anforderungen aufgestellt werden.

Abschnitt 7 »Nutzungsbedingte Anforderungen«: Hier werden die Anforderungen an Aufenthaltsräume und Wohnungen festgelegt. Dabei werden insbesondere auch Bedingungen für Aufenthaltsräume in Kellern und Dachgeschossen definiert.

Mit diesen sieben Abschnitten bildet der Teil »Bauliche Anlagen« den Kernteil der Musterbauordnung.

Teil 4 Die am Bau Beteiligten

Hier werden die Pflichten des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Unternehmers und des Bauleiters beschrieben.

Teil 5 Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

Dieser Teil klärt insbesondere, wie die Verschiedenheit des Umfangs einer baulichen Anlage mit unterschiedlichen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt wird. Dabei gibt es

Bauvorhaben, die generell genehmigungsfrei sind, Bauvorhaben, die mit einem vereinfachten Verfahren bearbeitet werden, und solche, die ein vollwertiges Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Welche Unterlagen für einen Bauantrag als Bauvorlagen eingereicht werden müssen, gehört genauso dazu, wie die Bedingungen für Abweichungen von den Regelungen.

Teil 6 Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

Hier wird festgelegt, welche Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Da die Festlegungen der Musterbauordnung bzw. der Landesbauordnungen allgemein gehalten werden müssen, wird in diesem Abschnitt auch die Möglichkeit eingeräumt, durch Rechtsverordnungen allgemeine Festlegungen zu konkretisieren. Dazu gehören z. B. die Versammlungsstättenverordnung oder die Garagenverordnung, welche konkrete Anforderungen an diese Art von baulichen Anlagen definieren.

2.5 Grundlegende Paragrafen für den Vorbeugenden Brandschutz

2.5.1 Begriffe

Bauliche Anlagen

Die MBO versteht unter »baulichen Anlagen« mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.